



Vereinsatzung

§1 Name, Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist Tanzsportclub Dillingen a.d. Donau e.V., die Kurzform des Namens TSC Dillingen a .d. Donau e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Dillingen an der Donau
3. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist es den Amateur-Tanzsport zu pflegen, zu fördern und seinen ideellen Charakter zu wahren. Insbesondere durch Veranstaltungen, die im Rahmen dieser Ziele liegen, z.B. der Abnahme des Deutschen Tanzsportabzeichens (DTSA) sowie ggf. weiterer Tanzwettbewerbe. Diese sollen Gesundheit und Lebensfreude der Mitglieder einerseits, sportliche Leistungen andererseits fördern.

§3 Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen sind Zuschüsse für Aufwendungen die dem Zweck des Vereins dienen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist Mitglied des Landestanzsportverbandes Bayern (LTVB), sowie des Deutschen Tanzsportverbandes (DTV)
5. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
6. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral

§4 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Der Verein hat die folgenden Mitglieder:
 - ordentliche Mitglieder
 - fördernde Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an das Mitgliedergremium zu richten, welches über die Aufnahme entscheidet
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt des Mitgliedes
 - Ausschluss des Mitgliedes oder
 - Tod des Mitgliedes



5. Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand erklärt werden, die Fristen sind in der Gebührenordnung geregelt.
6. Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch das Mitgliedergremium beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht bezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Der Vorstand,
- das Mitgliedergremium und
- die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer und
 - dem Kassenwart.
2. Der Verein wird durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben
5. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich

§7 Mitgliedergremium

1. Das Mitgliedergremium besteht aus dem Vorstand und zwei weiteren Mitgliedern
2. Das Mitgliedergremium wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt
3. Das Mitgliedergremium führt die Geschäfte ehrenamtlich

§8 Mitgliederversammlung.

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per Email unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage



6. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§9 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag zu leisten. Die Höhe der Gebühren, die Beitragshöhe und die Zahlungsmodalitäten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Die Geldbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt; sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.
3. Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das Zweifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§11 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum sowie optional Email- Adresse und Bankverbindung). Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Als Mitglied des Landestanzsportverbandes Bayern e.V. (LTVB) und des Bayerischen Landessport-Verbandes e.V. (BLSV) muss der Tanzsportclub Dillingen a. d. Donau e.V. die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Funktion, Adresse, Geburtsdatum) an den LTVB, den BLSV sowie den DTV weitergeben.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit und die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Glühwürmchen e.V. in Tapfheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Dillingen a .d. Donau, 15.12.2014

Name, Vorname

Unterschrift

1. Döhnel, Peter

2. Einloft, Sascha

3. Golac, Helena

4. Kouril, Johann

5. Ragadio, Aznor

6. Rupp, Michaela

7. Schlüchtermann, Sandra

8. Schlüchtermann, Torsten

9. Stehle, Christina
